

V o r l a g e
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 20.02.2020

TOP 5

Einrichtung und Geschäftsordnung von Arbeitsgemeinschaften des Jugendhilfeausschusses nach § 78 SGB VIII in der 20. Wahlperiode

A. Problem/Ausgangslage

Auf der Grundlage des SGB VIII werden in jeder Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft vom Jugendhilfeausschuss Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII eingerichtet, um die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern. Das SGB VIII gibt nicht vor, welche Arbeitsgemeinschaften zu welchen Themenstellungen gebildet werden können. Dazu erfolgt eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses. Ausgehend von dieser schlagen die in der Geschäftsordnung benannten Mitgliedersäulen Vertretungen vor.

Zur Aufgabenstellung, zur Zusammensetzung und zur Frage, wie die Positionierungen der Arbeitsgemeinschaften im Jugendhilfeausschuss zu behandeln sind, bilden die Geschäftsordnungen für den Jugendhilfeausschuss sowie für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen Grundlagen.

Die aktuelle gültige Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen wurde am 02.03.2012 bekannt gegeben (Anlage 1). Diese

- sieht die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vor, für die nicht ausreichend Mitglieder gefunden werden konnten (Familienförderung und Familienpolitik),
- sieht die Einrichtung einer themen- und handlungsfeldübergreifende Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung“ vor, die seit langem nicht mehr tätig ist,
- entspricht nicht mehr der für Aufgaben des Jugendamtes in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehenen Geschäftsordnung des Senats,
- hat sich in der Praxis der Arbeitsgemeinschaften sowie des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich des Auftrags, der Arbeitsweise und Zusammensetzung als konkretisierungsbedürftig erweisen, und

- sieht nicht vor, dass die Arbeitsgemeinschaften nach Ende einer Wahlperiode bzw. Amtszeit des Jugendhilfeausschusses weiter einberufen werden, um eine kontinuierliche Abstimmung zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern zu gewährleisten (aktuell agieren diese also ohne förmliches Mandat).

B. Lösung

1. Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen

Für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird vom Jugendhilfeausschuss eine neue Geschäftsordnung verabschiedet (Anlage 2). Diese

- präzisiert den gesetzlichen Auftrag, die Aufgaben und die Arbeitsweise der vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen einzusetzenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII insbesondere auch im Verhältnis zum Jugendhilfeausschuss (Entscheidungsvorbereitung, Abgrenzung strategischer und operativer Entscheidungsbedarfe),
- verzichtet auf die Benennung konkreter Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und sieht stattdessen vor, dass der Jugendhilfeausschuss zu Beginn einer jeden Legislaturperiode beschließt, welche Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingesetzt werden,
- ist somit offen für die Einrichtung handlungsfeldspezifischer und handlungsfeldübergreifender Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die künftig für erforderlich gehalten werden (muss also nicht in jeder Legislaturperiode angepasst werden),
- regelt die Mitgliedschaft handlungsfeldspezifischer Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII analog zur bisher gültigen Geschäftsordnung,
- stellt die Zusammensetzung handlungsfeldübergreifender Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ebenso wie deren Einrichtung unter den Entscheidungsvorbehalt des Jugendhilfeausschusses,
- ist unabhängig von den Zuständigkeiten beim öffentlichen Träger gemäß Geschäftsverteilung des Senats, und
- gewährleistet, dass die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nach Ende einer Wahlperiode so lange eingesetzt bleiben, bis der Jugendhilfeausschuss neue beruft.

2. In der Legislaturperiode 2019 – 2023 einzurichtende handlungsfeldspezifische Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Seitens der Verwaltung des Jugendamtes bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Kinder und Bildung wird vorgeschlagen, die folgenden handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften einzurichten:

- „Kindertagesförderung in Einrichtungen und Tagespflege“
- „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche“
- „Kinder- und Jugendförderung“

Diese seit vielen Jahren bestehenden Arbeitsgemeinschaften haben sich in der Fachpraxis und vor dem Hintergrund des für alle Beteiligten erforderlichen Ressourceneinsatzes bewährt. Die Zusammensetzung wird im Entwurf der Geschäftsordnung (siehe A) geregelt.

3. In der Legislaturperiode 2019 – 2023 einzurichtende handlungsübergreifende Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Seitens der Verwaltung des Jugendamtes bei der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird vorgeschlagen, die folgende handlungsfeldübergreifende Arbeitsgemeinschaft einzurichten:

- Handlungsfeldübergreifende AG „Jugendhilfeplanung“

Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören neben den SprecherInnen der drei handlungsfeldspezifischen AGs als VertreterInnen der freien Träger und deren Stellvertretungen Vertretungen der gemäß Geschäftsverteilung für das Jugendamt zuständigen Senatsresorts (Abteilungs-/Referatsleitungen/Geschäftsführungen der arbeitsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften) sowie der Jugendamtsleitung im AfSD an.

In dieser AG wird auch die Bearbeitung des Querschnittsthemas "Jugendhilfe und Schule" koordiniert sowie arbeitsteilig mit den handlungsfeldspezifischen AGs nach § 78 SGB VIII bearbeitet. Zur Einrichtung von Unterarbeitsgemeinschaften zu diesem Themenfeld wird auf den Entwurf der Geschäftsordnung verwiesen.

4. Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaften

Die Geschäftsführung für die unter b) genannten Arbeitsgemeinschaften liegt

- für das Handlungsfeld „Kindertagesförderung in Einrichtungen und Tagespflege“ bei der Senatorin für Kinder und Bildung
- für das Handlungsfeld „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche“ bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
- für das Handlungsfeld „Kinder- und Jugendförderung“ bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Die Geschäftsführung für die unter 3) benannte Arbeitsgemeinschaft wird arbeitsteilig von der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wahrgenommen.

5. Benennung von Mitgliedern der handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften

Die in der Geschäftsordnung (Zf. 4.1) benannten Mitgliedersäulen schlagen nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss Vertretungen vor. Sie werden dazu von der Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses aufgefordert. Sollten mehr Personen als die in der Geschäftsordnung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit vorgesehenen vorgeschlagen werden, wird die Geschäftsführung die entsendenden Stellen um Verständigung auf die Benennung von Delegierten der jeweiligen Mitgliedersäulen auffordern. Im Falle von Dissens entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss wird bekannt gegeben, welche Personen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 berufen wurden.

C. Alternativen

Seitens der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. wurde die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten, neben den genannten Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII auch einen Unterausschuss "Jugendhilfe und Schule" des Jugendhilfeausschusses bzw. eine auf das Themenfeld bezogene Arbeitsgemeinschaft einzurichten. Demgegenüber wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dieses Themenfeld in der neu einzurichtenden AG "Jugendhilfeplanung" (bzw. in einer Ad-Hoc-AG derselben) sowie in den handlungsfeldspezifischen AG und deren Ad-Hoc-AG zu bearbeiten.

Erfolgt keine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zur Einsetzung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der 20. Wahlperiode, bestehen die derzeit noch tätigen *förmlich nicht mehr*, da sie nicht vom aktuellen Jugendhilfeausschuss eingesetzt wurden. Die in den „informell“ noch existenten Arbeitsgemeinschaften tätigen Personen verfügten weiterhin nicht mehr über ein Mandat der entsendenden Mitgliederversammlungen (aktuell geltende Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen vom 02.03.2012).

Welche Arbeitsgemeinschaften und/oder Unterausschüsse mit welchem Auftrag vom Jugendhilfeausschuss eingerichtet werden sollten, wäre im Falle von Aussetzung des Beschlusses später in seiner Klausur zu entscheiden. Bis dahin bzw. bis zum nachfolgenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses hätte der öffentliche Träger kein mandatiertes „Gegenüber“ zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Jugendhilfeplanung.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

In Verbindung mit diesem Beschluss entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen. Der personelle Mehraufwand der Verwaltung für die Wiedereinsetzung einer handlungsfeldübergreifenden AG ist im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu lösen. Den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen möglichst männliche und weibliche Mitglieder in annähernd gleichen Anteilen angehören.

E. Beteiligung/Abstimmung

Ausgehend von einer gemeinsamen Erörterung im Arbeitskreis Jugend der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Ende September von dort gebeten worden, die unter B. benannten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie den unter C. benannten Unterausschuss einzurichten. In einer Erörterung mit der Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. wurde Ende Oktober 2019 der Vorschlag der Verwaltung (Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Senatorin für Kinder und Bildung, Amt für Soziale Dienste) unterbreitet, in der Folge konkretisiert und nach Erörterungen verändert. Der daraus resultierende Vorschlag der Verwaltung zur Einsetzung, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII liegt der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. sowie dem Bremer Jugendring mit der Bitte um Positionierung seit Anfang Dezember 2020 vor.

Von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. vorher zurückgemeldete Änderungsbedarfe wurden im aktuellen Vorschlag der Verwaltung teilweise berücksichtigt (Sprecherin *und* eine Vertretung der handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften Mitglieder in der handlungsfeldübergreifenden, damit eine größere Bandbreite von Trägern vertreten sein kann) bzw. sind von den einzusetzenden Arbeitsgemeinschaften zu entscheiden (Terminplanung zur Entscheidungsvorbereitung für den Jugendhilfeausschuss).

Nicht vollständig entsprochen wurde dem unter C. benannten Anliegen nach Einrichtung eines Unterausschusses „Jugendhilfe-Schule“, dazu wird von der Verwaltung jedoch eine den Zielen entsprechende Alternative vorgeschlagen.

Dem von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. in der Vorabstimmung formulierten Wunsch nach Vertretung *aller* in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege organisierten Verbände und des Bremer Jugendrings in der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung wurde von der Verwaltung nicht gefolgt, weil diese handlungsübergreifende Arbeitsgemeinschaft die Ziele und Planungen der handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften zu bündeln hat. Es muss daher sichergestellt sein,

dass die Vertretungen der freien Träger in der handlungsfeldübergreifenden Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung“ unabhängig von Interessen einzelner Träger die in den handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften für einen breiteren Kreis von freien Trägern konsensfähigen Ziele zusammenführen und bei Kontroversen/Dissens mit der Verwaltung für den Jugendhilfeausschuss aufbereiten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benötigt für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern ein mandatiertes und positioniertes „Gegenüber“, weil Jugendhilfeplanung als kommunikativer Prozess nicht auf Einzelinteressen, sondern auf mögliche Konsense zielt.

Die Vorlage wird den aktuell noch tätigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII im Februar 2020 vorgelegt.

F. Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen (Anlage 2)
2. Der Jugendhilfeausschuss setzt die folgenden handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII ein, deren Zusammensetzung in der Geschäftsordnung geregelt ist:
 - a) AG „Kindertagesförderung in Einrichtungen und Tagespflege“
 - b) AG „Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche“
 - c) AG „Kinder- und Jugendförderung“
3. Der Jugendhilfeausschuss setzt eine handlungsfeldübergreifende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zur Jugendhilfeplanung ein. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören neben den SprecherInnen der drei handlungsfeldspezifischen AGs als VertreterInnen der freien Träger und deren Vertretungen Vertretungen der gemäß Geschäftsverteilung für das Jugendamt zuständigen Senatsressorts (Abteilungs-/Referatsleitungen/Geschäftsführungen der arbeitsfeldspezifischen AG) sowie der Jugendamtsleitung im AfSD an.
4. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung und die freien Träger um die Benennung von Vertretungen in den eingesetzten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.
5. Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung, ihm mitzuteilen, welche Personen in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII entsandt werden.

Anlagen:

1. Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen vom 02.03.2012
2. Entwurf Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Amt für Soziale Dienste

Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII der Stadtgemeinde Bremen

1. Einführung:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 2.3.2012 werden für die Stadtgemeinde Bremen die folgenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet, um die Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Träger der Freien Jugendhilfe zu fördern.

1. AG „Tagesbetreuung für Kinder in Einrichtungen und Tagespflege“
2. AG „Hilfen für junge Menschen in besonderen Lebenslagen“
3. AG „Kinder- und Jugendförderung“
4. AG „Familienförderung und Familienpolitik“
5. AG „Jugendhilfeplanung“.

2. Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften in der Stadtgemeinde Bremen stellen sicher, dass eine bedarfsgerechte Planung, Entwicklung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches, Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie anderer für den jeweiligen Aufgabenbereich relevanter gesetzlicher Bestimmungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen, um damit die Zusammenarbeit des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien in der Stadtgemeinde Bremen zu fördern.

3. Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften nach Zf. 1 Nr. 1 bis 4

Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

3.1 Ständige Mitglieder

3.1.1 Öffentlicher Träger

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (Fachabteilung)

Amt für Soziale Dienste (1 Fachkoordinator/in, 2 Referatsleitungen Junge Menschen im Stadtteil)

3.1.2 In der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierte Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die gesamtstädtisch bereits in dem jeweiligen Aufgabengebiet tätig sind

3.1.3 In der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendverbände bzw. dem Bremer Jugendring organisierte Verbände

3.1.4 KiTa Bremen

3.1.5 Anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe

3.1.6 Träger geförderter Maßnahmen

3.2 Expert/innen

Zu Querschnittsthemenstellungen sollen von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierten Spitzenverbände jeweils ein(e) Vertreter/in verantwortlich bestimmt werden. Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau soll zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

3.3 Ad-hoc-Gruppen

Bei Bedarf können durch Beschluss der Arbeitsgemeinschaft Ad-hoc-Gruppen mit einem bestimmten Arbeitsauftrag eingerichtet werden.

4. **Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach Zf. 1 Nr. 5**

4.1 10 ständige Mitglieder

4.1.1 Öffentlicher Träger

Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft 5

Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaften 1 - 4

4.1.2 Freie Träger

Sprecher der Arbeitsgemeinschaft 5: Vorsitzende/r des Jugendhilfeausschusses

Sprecherinnen oder Sprecher der Arbeitsgemeinschaften 1 -

4.2 Expert/innen

Zu Querschnittsthemenstellungen sollen von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. sowie der in der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendverbände bzw. dem Bremer Jugendring organisierten Verbände jeweils ein(e) Vertreter/in verantwortlich bestimmt werden.

5. **Fachliche Leitung, Geschäftsführung und Sprecher**

Die Geschäftsführung (Fachliche Leitung/Terminplanung/Einladung/Protokollführung) wird von der Fachabteilung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen wahrgenommen. Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die als Vertretung der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeitsgemeinschaft mitwirken. Geschäftsführung und Sprecher/in bilden das Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft.

6. **Arbeitsweise/Tagungsrhythmus**

Die Arbeitsgemeinschaften tagen mindestens 4mal jährlich. Ein anderer Tagungsrhythmus kann in den Arbeitsgemeinschaften festgelegt werden. Vor der Vorlage mittel- bis längerfristiger Planungen im Jugendhilfeausschuss und vor programmatischen Veränderungen können auch kurzfristig zusätzliche Termine festgesetzt werden.

Die Sitzungstermine und die Arbeitsplanung mit der Festlegung von Schwerpunktthemen werden zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt.

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt nach Rücksprache im Leitungsteam. Ist eine Rücksprache nicht möglich, erstellt die Geschäftsführung eine vorläufige Tagesordnung und versendet diese.

Über die Sitzungen wird von der Geschäftsführung ein Protokoll erstellt und möglichst innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung versandt.

Bei der Einrichtung von Ad-hoc-Gruppen wird der zeitliche Rahmen mit dem Arbeitsauftrag verknüpft (Zeit-Maßnahme-Plan). Die Ad-hoc-Arbeitsgruppen einigen sich über das Verfahren zur Protokollerstellung und teilen dieses der Geschäftsführung mit.

7. Abstimmungsverfahren, Rückkoppelung von Informationen und Verständigungsverfahren

Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft verabreden zur Sicherstellung der gegenseitigen Information und Transparenz von Positionen, Konzeptionen und Absichten ein Mail-Verteilersystem, das regelmäßig gegenseitig bedient wird.

Die Arbeitsgemeinschaften sind Beratungsgremien und sprechen Empfehlungen aus bzw. treffen Vereinbarungen auf freiwilliger Basis. Bei unterschiedlichen Interessenlagen und Interessenkonflikten in Bezug auf mittel- und langfristige Planungen sowie bei aktuellen Konflikten von grundsätzlicher Bedeutung für die Zukunft ist der Dissens darzustellen.

Bei Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss sind die Entscheidungskriterien transparent zu machen und abweichende Voten aufzunehmen. Ein Initiativrecht für die Arbeitsgemeinschaft kann durch den/ die jeweilige Sprecher/-in wahrgenommen werden.

Bremen, den 02.03.2012

Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen

1. Auftrag und Zielsetzung gemäß SGB VIII und BremAGKJHG

In § 78 SGB VIII „Arbeitsgemeinschaften“ ist festgelegt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

Zu welchen Themen und Handlungsfeldern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII einrichtet, ist im SGB VIII sowie im BremAGKJHG nicht festgelegt. Dies wird zu Beginn jeder Legislaturperiode vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (im folgenden „Arbeitsgemeinschaften“) stellen sicher, dass die bedarfsgerechte Planung, Entwicklung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie anderer für den jeweiligen Aufgabenbereich relevanter gesetzlicher Bestimmungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Sie fördern die partnerschaftliche Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe mit den freien Trägern im Sinne des § 4, Abs. 1, Satz 1 SGB VIII („Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.“) sowie des § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII („Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.).

In den Landesausführungsbestimmungen zum SGB VIII (BremAGKJHG) ist unter § 8 „Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung“ entsprechend festgelegt, dass die Vorhaben der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufeinander abzustimmen sind (Abs. 1), und dass für die Durchführung mittel- und längerfristiger Planungen Arbeitsgemeinschaften einzurichten sind, in denen die Jugendhilfebehörden und die Träger der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten (Abs. 2).

2. Aufgaben

In den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII stimmen sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendhilfe zum Zwecke der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII ab – es handelt sich also um ein paritätisches Gremium, in dem einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind entscheidungsvorbereitend für den Jugendhilfeausschuss tätig, d.h. sie bewerten in ihren jeweiligen Themen-/Arbeitsfeldern die Initiativen und Vorlagen der Verwaltung und/oder der freien Träger und geben für den Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur

Beschlussfassung ab. In dieser sind ggf. Konsens und Dissens (z.B. zwischen den freien Trägern und/oder dem öffentlichen und den freien Trägern) bzw. abweichender Positionen darzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss kann den Arbeitsgemeinschaften Aufträge erteilen, sollte ihnen jedoch zuvor die Möglichkeit zur Mitwirkung eröffnen. Darüber hinaus können und sollen die Arbeitsgemeinschaften eigene Initiativen in den Jugendhilfeausschuss einbringen. Diese setzen Einvernehmen in den Arbeitsgemeinschaften voraus (zwischen den freien Trägern und zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe) bzw. sind durch eine Darstellung des Konsens und Dissens (bzw. abweichender Positionen) in den Arbeitsgemeinschaften zu ergänzen.

Außerdem dienen die Arbeitsgemeinschaften dem fachlichen Austausch sowie der Abstimmung des operativen Vorgehens im jeweiligen Handlungsfeld. Operative Klärungsnotwendigkeiten sind dem Jugendhilfeausschuss von den Arbeitsgemeinschaften nur dann vorzutragen, wenn im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern in den Arbeitsgemeinschaften kein Einvernehmen erzielt wurde und daher eine Positionierung des Jugendhilfeausschusses erforderlich wird.

Von den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften unbenommen sind die Initiativrechte der freien Träger und des öffentlichen Trägers im Jugendhilfeausschuss. Vor Befassung des Jugendhilfeausschusses sollte jedoch grundsätzlich eine Abstimmung in den Arbeitsgemeinschaften erfolgt sein (siehe Zf. 4).

3. Arbeitsweise

Gemäß dem Grundsatz zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind weder der öffentliche Träger, noch die freien Träger befugt, sich in den Arbeitsgemeinschaften gegenseitig Aufträge zu erteilen. Eigene (d.h. nicht vom Jugendhilfeausschuss beschlossene) Arbeitsvorhaben der Arbeitsgemeinschaften sind in diesen einvernehmlich zu vereinbaren. Im Falle von Dissens haben die ein Arbeitsvorhaben begehrenden Mitglieder(säulen) der Arbeitsgemeinschaft (also der öffentliche oder die (einzelnen) freien Träger) eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über das betreffende Vorhaben herbeizuführen (Antrag oder Vorlage).

Anträge an und Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss sind grundsätzlich (d.h. außerhalb von besonderen Dringlichkeiten) in den zuständigen Arbeitsgemeinschaften vorzubereiten und mit einer Beschlussempfehlung oder Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für den Jugendhilfeausschuss zu versehen. Da diese angesichts der Zeitfolge nicht immer schriftlich mitgeteilt werden können, sollte der Jugendhilfeausschuss bei Vorlagen und Initiativen, die nicht durch die Arbeitsgemeinschaften selbst eingebracht werden, zunächst die Stellungnahme der zuständigen Arbeitsgemeinschaft anhören, bevor er in die Diskussion eintritt.

Anträge, Initiativen und Aufträge, die zuvor nicht in der zuständigen Arbeitsgemeinschaft beraten wurden / beraten werden konnten, kann der Jugendhilfeausschuss an die zuständige Arbeitsgemeinschaft verweisen, bevor er diese berät.

Bei Bedarf können die Arbeitsgemeinschaften temporäre Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften zu spezifischen Themen einsetzen. Ihr Auftrag sollte ausgehend vom Arbeitsauftrag zeitlich begrenzt werden.

Die Arbeitsgemeinschaften und Unterarbeitsgemeinschaften legen Ihren Sitzungsrythmus selbst fest. Zur Entscheidungsvorbereitung wird die Planung einer Sitzung vor jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses empfohlen, die ggf. entfällt, wenn kein Schwerpunktthema der jeweiligen AG im Jugendhilfeausschuss behandelt wird. Mindestens jedoch sollten die Arbeitsgemeinschaften viermal jährlich tagen.

Beim Übergang in eine neue Legislaturperiode bleiben die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzten Arbeitsgemeinschaften bestehen, bis der Jugendhilfeausschuss einen Beschluss über die Einrichtung und Besetzung neuer Arbeitsgemeinschaften getroffen hat. So wird eine kontinuierlich Abstimmung des öffentlichen mit den freien Trägern gewährleistet.

4. Zusammensetzung

4.1. Themen- und handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften

Die themen- und handlungsfeldspezifischen Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. Ständige Mitglieder sind

- a) Vertretungen des Jugendamtes gemäß Geschäftsverteilung des Senats
- b) Vertretungen der in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. organisierte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die gesamtstädtisch im jeweiligen Aufgabengebiet tätig sind
- c) Vertretungen der im Bremer Jugendring organisierte Verbände
- d) Vertretungen anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
- e) Vertretungen der Träger geförderter Maßnahmen
- f) Vertretungen des Eigenbetriebs KITA Bremen

Werden für eine AG mehr als 20 Mitglieder vorgeschlagen, verständigen sich die entsendenden Stellen auf die Benennung von Delegierten der jeweiligen Mitglieidersäulen. Im Falle von Dissens entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

In der AG nicht selbst vertretene Träger oder Dritte können sich mit Anliegen an die Geschäftsführung bzw. die/den SprecherIn (Zf. 5) wenden und haben das Recht, ihr Anliegen als Gast in einer Arbeitsgemeinschaft zu vertreten.

4.2. Themen- und handlungsfeldübergreifende Arbeitsgemeinschaften

Über die Zusammensetzung von themen und handlungsfeldübergreifenden Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss bei Einsatz der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft.

4.3. Hinzuziehung von ExpertInnen

Von den Arbeitsgemeinschaften können temporär oder dauerhaft ExpertInnen, insbesondere aus dem Kreis der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 2 Abs. 2 BremAGKJHG einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für von den Arbeitsgemeinschaften einzurichtende Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften.

4.4. Unterarbeitsgemeinschaften

Mitglieder der Ad-Hoc-Unterarbeitsgemeinschaften werden von den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften einvernehmlich bestimmt.

5. Fachliche Leitung, Geschäftsführung und SprecherIn

Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaften wird vom öffentlichen Träger gemäß Geschäftsverteilung des Senats wahrgenommen. Eine Zuordnung der Geschäftsführung erfolgt ausgehend von den Themen und Handlungsfeldern, zu denen der Jugendhilfeausschuss zu Beginn jeder Legislaturperiode Arbeitsgemeinschaften einrichtet und analog zur Geschäftsverteilung im Senat. Der öffentliche Träger benennt eine verantwortliche Geschäftsführung für jede Arbeitsgemeinschaft und kann bei Bedarf zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten weitere Personen hinzuziehen.

Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrem Kreis eine Vertretung der freien Träger als SprecherIn der Arbeitsgemeinschaft sowie eine Stellvertretung.

Geschäftsführung und SprecherIn bilden das Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft. Ihnen sind Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern möglichst schriftlich erläutert rechtzeitig anzumelden. Geschäftsführung und SprecherIn entscheiden einvernehmlich über die Behandlung in den Sitzungen. Ist eine Abstimmung nicht möglich, werden die jeweiligen Tagesordnungen von der Geschäftsführung vorgeschlagen. Über die Sitzungen der AG wird von der Geschäftsführung ein Protokoll erstellt. Zur Sitzungsleitung treffen die/der SprecherIn sowie die Geschäftsführung einvernehmliche Regelungen.

Für einzusetzende Ad-Hoc-Unterbeitsgemeinschaften sind in den Arbeitsgemeinschaften Vereinbarungen zur Geschäfts- und Protokollführung sowie zur Sitzungsleitung zu treffen.

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen am (nach Beschluss zu ergänzen)